



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Januar 2010

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	21		
48 Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)	21	50	Unterhaltung von Wettannahmestellen 22
49 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	22	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	23
		51	Regionalverband Ruhr - 23
		52	Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel 23
		53	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 24

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

48 Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat dem Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Fuggerstr. 1, 49479 Ibbenbüren, mit Datum vom 16. Dezember 2009 einen Bescheid zur Entnahme von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage „Schollbruch“ mit folgenden verfügendem Teil erteilt:

„Auf Ihren Antrag vom 24.11.2005 in der aktualisierten Fassung vom 12.02. und 26.08.2008 ergeht folgender Bewilligungsbescheid: Dem Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land sowie dessen Rechtsnachfolgern wird gemäß § 8 WHG das bis zum 31.12.2039 befristete Recht erteilt, aus drei Festgesteinsbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Lengerich, Flur 22, Flurstücke 1 und 2 und Gemarkung Leeden, Flur 10, Flurstück 110 Grundwasser zutage zu fördern. Das Wasser dient nach erfolgter Aufbereitung der Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land mit Trink- und Brauchwasser zum Gebrauch und Verbrauch.

Die zulässigen Entnahmemengen werden wie folgt festgelegt:

1. Ab 01.01.2010 bis zu 400 m³/h, 7.200 m³/d und 1.750.000 m³/a,

2. nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter V. 1. dieses Bescheides Erhöhung auf eine Menge von bis zu 400 m³/h, 8.000 m³/d und 2.000.000 m³/a.“

Die Entscheidung wurde auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen getroffen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer mit Auflagen und Hinweisen versehen. Der Bewilligungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung: „Gegen diesen Bescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides mit seiner Begründung einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zugehörigen Planunterlagen liegt für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom **01.02.2010 bis einschließlich 15.02.2010**

a) bei der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Str. 4, 49525 Lengerich, Raum 508

während der Dienststunden

Mo-Mi

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Do.

08.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Fr.

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

b) bei der Stadtverwaltung Tecklenburg, Zum Kahlen Berg 2, 49545 Tecklenburg, Bauamt, Zimmer 306

während der Dienststunden

Mo. – Mi.

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Do.

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Fr.

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und

c) bei der Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W., Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer 18

während der Dienststunden

Mo. – Di.

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mi.

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Do.

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr.

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Bewilligungsbescheid kann von Betroffenen nur innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bewilligungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Münster schriftlich angefordert werden.

Münster, 07. Januar 2010

Bezirksregierung Münster
6-4.182-566.028/3.01 54.2
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag
Gez. Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 21 - 22

49 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Gladbeck hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Floatglasherstellung auf dem Betriebsgrundstück Hegestraße 360, 45966 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 116, Flurstück 91), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier SCR – DeNOx -Anlagen (Katalytische Rauchgasentstickungsanlagen) in den beiden vorhandenen Linien zur Glasherstellung sowie zugehöriger Nebenanlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs.3 Satz 1 des BImSchG.

Herten, den 12.01.2010

Bezirksregierung Münster
500-53.0079/09/0208.1
Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 22

50 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Dem Berliner Trabrenn-Verein e.V., Mariendorfer Damm 222-298, 12107 Berlin, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2010 auf der Rennbahn in Recklinghausen für sein eigenes und

für andere deutsche Totalisatorunternehmungen eine Wettannahmestelle zu unterhalten.“

Münster, 14. Januar 2010

Bezirksregierung Münster
- 21.03.01.01 -

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 22-23

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

51 Regionalverband Ruhr -

Die 12. Verbandsversammlung trifft zu ihrer konstituierenden Sitzung am **Montag, 25. Januar 2010 -10:00 Uhr – im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen** zusammen.

Tagesordnung

I. Angelegenheiten nach RVR-G

1. Bestimmung des Alterspräsidenten
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
3. Einführung und Verpflichtung des Vorsitzenden
4. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Einführung und Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Bestellung des Schriftführers und der 2 stellvertretenden Schriftführer für die Verbandsversammlung
7. Verabschiedung der bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung .
8. Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis
9. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder mit beratender Befugnis
9. Bildung und Besetzung der Ausschüsse
10. Bestellung der Vertreter in den Organen der Gesellschaften
11. Einbringung Haushalt 2010
- 12 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90 / Die Grünen
14. Resolution der Verbandsversammlung zur Finanzsituation der Kommunen im Ruhrgebiet
15. Anfragen und Mitteilungen

II. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

1. Bestätigungsbeschlüsse

- Städtebauförderung

(Anlage Drucksache Nr. 11/810)

- Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten

(Anlage Drucksache Nr. 11/811)

2. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 08.01.2010

Horst Schiereck
Regionalverband Ruhr
Vorsitzender des Verbandsausschusses

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 23

52 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel

Am Mittwoch, 27.01.2010, findet um 17.00 Uhr im Sitzungsraum 001 am Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort die 7. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Bestellung eines Schriftführers
5. Bestellung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
6. Wahl des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss 2008 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel für das Jahr 2010
9. Festsetzung der Veranlagungsregeln zur Verteilung der Beitragslast auf die Mitglieder des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
10. Bestandssituation des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Ausblick

11. Verschiedenes
Borken, 06.01.2010

Dr. Ansgar Müller
Vorsitzender
Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 23-24

**53 Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Studieninstitut für kom-
munale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 01. März 2010, 10:00 Uhr, in Bielefeld, Rohrteichstr. 71, 33602 Bielefeld, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verbandsangelegenheiten
 - 2.1. Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin und des stellv. Schriftführers/der stellv. Schriftführerin
 - 2.2. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - 2.3. Wahl des/der stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - 2.4. Wahl des Verbandsvorstehers
 - 2.5. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Institutsausschusses
 - 2.6. Jahresrechnung 2008
 - 2.7. Entlastung des Verbandsvorstehers
 - 2.8. Satzungsänderung
 - 2.9. Eröffnungsbilanz
3. Geschäftsbericht des Studienleiters
4. Frauenförderplan
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6. Personalangelegenheiten
7. Verschiedenes

Dr. Dieter Büter
Studienleiter
Studieninstitut Westfalen-Lippe
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 24

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster